



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.08.2018
Seite: 460

Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteil- habegesetzes

2170

Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom 16. August 2018

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 ([GV. NRW. S. 414](#)) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „vom 21. Juli 2018 ([GV. NRW. S. 414](#))“ ersetzt.

2. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird § 2a Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,

a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder

b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,“.

Düsseldorf, den 16. August 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Johannes W i n k e l

GV. NRW. 2018 S. 460